

Sängeryugendordnung

Wir verzichten auf den Versuch, geschlechtsneutrale Formulierungen zu erreichen. Alle diesbezüglichen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Gemäß §12 Nr. 5 i. V. m. §25 der Satzung des Wilhelm-Hauff-Chorverbands Stuttgart e. V. vom 16.03.2002 wird die nachfolgende Sängeryugendordnung errichtet:

§ 1 Name

Die Jugendorganisation des Wilhelm-Hauff-Chorverbands Stuttgart e.V. führt den Namen

Sängeryugend im Wilhelm-Hauff-Chorverband Stuttgart

Die Sängeryugend im Wilhelm-Hauff-Chorverband Stuttgart (im Folgenden Sängeryugend) ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre sowie Tanz- und Instrumentalgruppen (im Folgenden Gruppen) – bestehend überwiegend aus Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bis 27 Jahren – im Wilhelm-Hauff-Chorverband Stuttgart e.V. (im Folgenden Chorverband).

Die Einzelheiten werden durch Vorstandsbeschluss der Sängeryugend, welcher der Bestätigung durch das Präsidium des Chorverbands bedarf, festgelegt.

§ 2 Aufgaben

1. Die Sängeryugend bekennt sich zu den Zielen des Chorverbands Stuttgart. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein und ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell unabhängig. Sie bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Sängeryugend wird in dem durch die Satzung des Chorverbands vorgegebenen Rahmen selbständig verwaltet und entscheidet in diesem Rahmen selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Ihre Aufgaben sind:
 - Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit,
 - Weiterentwicklung der sängerischen und musikalischen Jugendarbeit u. a. durch praktische Gesangsarbeit sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Mitglieder der Gruppen durch Förderung des sozialen Verhaltens,
 - Vernetzung und Austausch mit und unter den einzelnen Gruppen und
 - Verstärkung der Zusammenarbeit im Chorverband durch Veranstaltung von Chortreffen und anderen geeigneten Maßnahmen.

§ 3 Organe

Die Organe der Sängeryugend sind:

- Die Jugend-Delegiertenversammlung
- Der Sängeryugendvorstand (im Folgenden Vorstand)

§ 4 Die Jugend-Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Jugend-Delegiertenversammlung findet jährlich – nach Möglichkeit am selben Tag – vor der jährlichen Delegiertenversammlung des Chorverbandes statt.
Eine außerordentliche Jugend-Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn
 - dies vom Vorstand beschlossen wird oder
 - zumindest ein Drittel der Träger dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und einer Begründung beantragt. Verschiedene Gruppen können zu demselben Träger gehören und werden unter diesem zusammengefasst.
2. Die Träger sind mindestens drei Wochen vor einer Jugend-Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge der Träger müssen bis zwei Wochen vor der Jugend-Delegiertenversammlung schriftlich und mit Begründung dem Vorsitzenden vorliegen. Das Schriftformerfordernis wird durch Übersendung einer E-Mail oder eines Fax gewahrt.
3. Die Jugend-Delegiertenversammlung dient der Besprechung, Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Ihr obliegt insbesondere:
 - Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands,
 - Änderung dieser Sängeryugendordnung,
 - Festlegung von Zeit und Ort der Jugend-Delegiertenversammlung nach Bedarf.

Leiter der Jugend-Delegiertenversammlung ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter bzw. bei dessen Verhinderung ein von der Versammlung zu bestimmender Leiter.

4. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Jugend-Delegiertenversammlung stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Änderungen der Sängeryugendordnung können nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei der Jugend-Delegiertenversammlung anwesenden, stimmberechtigten Personen erfolgen. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, auf Antrag kann mit dem Einverständnis der einfachen Mehrheit offen abgestimmt werden.
5. Bei der Wahl des Vorsitzenden gilt im ersten Wahlgang derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht, so gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.
Die Wahl aller übrigen Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Nichtanwesende können gewählt werden, wenn sie die Zustimmung zu ihrer Wahl vorher schriftlich erklärt haben.

6. Wahl- und stimmberechtigt sind:
- a. Träger der Gruppen bei
bis zu 25 aktiven Mitgliedern mit einer Stimme,
26 bis 50 aktiven Mitgliedern mit zwei Stimmen,
51 bis 75 aktiven Mitgliedern mit drei Stimmen,
76 bis 100 aktiven Mitgliedern mit vier Stimmen,
über 100 aktiven Mitgliedern mit fünf Stimmen.

Maßgeblich ist die dem Chorverband für das laufende Jahr gemeldete Zahl der aktiven Mitglieder. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, wobei jeder Delegierte eines Trägers eine Stimme hat. Die schriftliche Bevollmächtigung eines Vorstandsmitglieds bzw. von Delegierten eines anderen Trägers ist zulässig. Ein Delegierter kann insgesamt maximal 3 Stimmen auf sich vereinigen.

- b. Die Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Vorstandsmitglieds ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann insgesamt maximal 3 Stimmen auf sich vereinigen.

§ 5 Der Sängeryugendvorstand

1. Der Sängeryugendvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Verbandsjugendchorleiter
- bis zu vier Beisitzern

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, die übrigen Jugendvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Liegt eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vor, kann zudem auch Beisitzer werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Der von der Sängeryugend gewählte Vorsitzende und der Verbandsjugendchorleiter müssen von der Delegiertenversammlung des Chorverbands bestätigt werden.

Sie sind vollwertige Mitglieder des Präsidiums des Chorverbands.

2. Die Wahl aller zu wählenden Ämter erfolgt für zwei Jahre, mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Mit kurzer Begründung kann ein Beisitzer auch nur für ein Jahr gewählt werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

4. Der Schatzmeister des Chorverbands übernimmt ohne Wahl das Amt des Schatzmeisters der Sängeryugend.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können in Ausnahmefällen auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Feststellung des Beschlusses durch den Vorsitzenden erfolgt 10 Tage nach Versand der Beschlussformulierung, wenn mindestens von der Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Rückmeldung vorliegt.
6. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte im Bereich der Sängeryugend, soweit für sie nicht die Jugend-Delegiertenversammlung zuständig ist
 - Einberufung der Jugend-Delegiertenversammlung und deren Durchführung
 - Gewährung von Zuschüssen an die Träger im Rahmen der im Chorverband geltenden Bestimmungen
 - Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Präsidenten des Chorverbandes
 - Beratung sämtlicher grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit
 - Beratung und Verabschiedung des Jahreshaushaltsplanes

§ 6 Kassen- und Buchführung

1. Die Kassen- und Buchführung erfolgt durch den Schatzmeister.
2. Es gelten die Richtlinien des Chorverbandes.
3. Der Schatzmeister ist neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter befugt,
 - sämtliche Zahlungen für die Sängeryugend vorzunehmen und hierüber Bescheinigungen zu erteilen,
 - Zahlungen insoweit zu leisten, als es sich um laufend wiederkehrende Zahlungen handelt,
 - alle übrigen Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters erfolgen und
 - den Schriftwechsel bezüglich des gesamten Zahlungsverkehrs zu führen.
4. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer des Chorverbandes.
5. Der Vorstand kann eine Zahlungsgrenze für alle Zahlungsbefugten festsetzen, ab der der Vorstand Zahlungen freigeben muss, bevor sie geleistet werden können. Die Freigabe erfolgt durch Beschluss in einfacher Mehrheit.

§ 7 Niederschriften

Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und der Jugend-Delegiertenversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Anschließend werden die Niederschriften spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung sämtlichen Vorstandmitgliedern zugeleitet und in dieser verabschiedet.

§ 8 Vertretung

Die Sängeryugend wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den Präsidenten des Chorverbandes.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Jugend-Delegiertenversammlung und der des Chorverbandes. Offensichtliche Rechtschreibfehler, Zählfehler, Verweisungsfehler und Gliederungsfehler können vom Vorstand der Sängeryugend ohne Beschluss der Delegiertenversammlungen bereinigt werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung des Wilhelm-Hauff-Chorverbandes Stuttgart e. V.

Sollte eine Bestimmung rechtsunwirksam sein, tritt an ihre Stelle eine Regelung, die dem Zweck der Sängeryugendordnung am nächsten kommt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Sängeryugendordnung wurde bei der Jugend-Delegiertenversammlung des Wilhelm-Hauff-Chorverbandes am 06. Februar 2002 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 16. März 2002 in Kraft. Die Überarbeitung der Ordnung wurde am 26.02.2022 bei der Jugend-Delegiertenversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 02.04.2022 in Kraft.